

## **Bekanntmachung**

**nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**  
für einen Antrag auf Genehmigung zum Ausbau des Gewässers Nr. 1.2.2 WBV Aalbeek  
in der Gemeinde Timmendorfer Strand, Gemarkung Niendorf  
nach § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

Die Gemeinde Timmendorfer Strand hat am **30.01.2018** die Genehmigung zum Ausbau des Gewässers Nr. 1.2.2 WBV Aalbeek beantragt.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um Herstellung einer Bypassleitung DN 600 zwischen den Verbandsgewässern 1.2.1 WBV Aalbeek bei Gew.-Stat. 0+340 und 1.2 WBV Aalbeek bei Gew.-Stat. 0+083 in der Gemarkung Niendorf, Flur 2, Flurstück 269/29.

Dieser Ausbau bedarf gemäß § 68 Abs. 2 WHG einer Genehmigung.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 UVPG hat die zuständige Behörde festzustellen, dass für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Für das Vorhaben war daher gem. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Vorprüfung wurde anhand der in der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt.

Die überschlägige Prüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen können beim Kreis Ostholstein, Fachdienst Boden- und Gewässerschutz, Lübecker Straße 41, 23701 Eutin, eingesehen werden.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Eutin, 26.05.2020  
Az.: 6.20.331.042.0003

Kreis Ostholstein  
Der Landrat  
als untere Wasserbehörde  
Fachdienst Boden- und Gewässerschutz